

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Computer Science for Digital Media mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 38/2020
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 3700

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Computer Science for Digital Media mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung.

Der Fakultätsrat der Fakultät Medien hat am 13.05.2020 die Studienordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 15. Juni 2020 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Aufbau, Dauer und Abschluss des Studiums
- § 5 Sprachliche Anforderungen
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Fachstudienberatung
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im englischsprachigen Studiengang Computer Science for Digital Media mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein - mit mindestens „gut“ beendeter - fachlich einschlägiger erster Hochschulabschluss oder Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie. Als fachlich einschlägig gelten im Hauptfach belegte Studiengänge der Informatik, der Medieninformatik, sowie andere technisch-wissenschaftliche Studiengänge mit hohem Informatik-Anteil.

(2) Liegt dem ersten Hochschulabschluss keine wissenschaftliche Abschlussarbeit zugrunde, hat der/die Bewerber/in eine andere von ihm/ihr verfasste wissenschaftliche Arbeit vorzulegen. Auf Grundlage dieser Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

(3) Sind andere der erforderlichen Kriterien nur teilweise erfüllt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss vom Bewerber/von der Bewerberin zu erbringende Zusatzleistungen festlegen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Englisch auf der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch

1. Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem englischsprachigen Land) oder
2. Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate
 - IELTS Band 6,5 oder besser,
 - TOEFL Internet-based Score 85 oder besser,
 - Cambridge Certificate (B2 First (FCE))
 - oder anhand eines gleichwertigen Nachweises.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb vertiefter wissenschaftlicher Kenntnisse in der Informatik, insbesondere der Angewandten Informatik. Den Schwerpunkt bildet der Anwendungs- und Forschungsbereich der digitalen Medien.

(2) Studierende werden durch das Studium in die Lage versetzt, vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen in der beruflichen und wissenschaftlichen Praxis bewältigen zu können. Die Studierenden sollen sowohl darauf vorbereitet werden, in der Berufswelt lebenslang zu lernen und sich weiterzubilden, als auch die fachliche Weiterbildung anderer zu gestalten.

(3) Die Studierenden sollen befähigt werden, Forschungsfragestellungen zu verstehen und zu lösen. Sie können anwendungsspezifische Problemstellungen verstehen und selbstständig Lösungsansätze entwickeln. Sie sollen zwischen verschiedenen Lösungsansätzen abwägen können und sich mit einer für Dritte nachvollziehbaren Begründung für eine Alternative entscheiden können.

(4) Das projektorientierte Studium befähigt die Studierenden, sowohl im Team als auch autonom zu arbeiten, fachliche Kritik zu üben und selbst mit fachlicher Kritik umzugehen. Die Studierenden sollen ihre Erkenntnisse verständlich präsentieren und Anknüpfungspunkte jenseits der Grenzen ihres Faches identifizieren können.

(5) Das Erreichen dieser Studienziele wird durch den Abschluss mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ bestätigt.

§ 4 – Aufbau, Dauer und Abschluss des Studiums

(1) Das Studium umfasst Module im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Ein Teilzeitstudium ist möglich. Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester begonnen werden.

(2) Das Studium ist - entsprechend dem Studien- und Prüfungsplan (siehe Anlage) - in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich unterteilt. Der Wahlpflichtbereich setzt sich aus acht Wahlpflichtmodulen (Computer Science Electives) zusammen. Der Wahlbereich besteht aus Wahlmodulen (Electives). Der Pflichtbereich besteht aus zwei Forschungsprojekten (Research Projects) und dem Mastermodul (inkl. vorbereitender Recherche, Thesis und Verteidigung).

(3) Der Wahlpflichtbereich umfasst acht Wahlpflichtmodule zu je sechs LP, insgesamt also 48 LP. Er setzt sich aus drei Gruppen zusammen, den zwei Fachgruppen „Security and Data Science“ und „Graphical and Interactive Systems“ sowie der Gruppe „Specialization“. Die Wahlpflichtmodule werden im Modulkatalog beschrieben und den Gruppen zugeordnet. Jedes Wahlpflichtmodul kann höchstens einer Fachgruppe zugeordnet werden und ggf. zusätzlich der Gruppe „Specialization“. Aus jeder dieser drei Gruppen sind jeweils drei bzw. zwei Wahlpflichtmodule zu wählen, zu belegen und erfolgreich abzuschließen. Kein absolviertes Wahlpflichtmodul kann mehrfach abgerechnet werden. Insbesondere dürfen die in die Gruppe „Specialization“ eingebrachten Module nicht in einer der zwei Fachgruppen abgerechnet werden.

(4) Im Rahmen der Wahlmodule (Electives) haben die Studierenden Veranstaltungen der Bauhaus-Universität Weimar im Umfang von insgesamt 18 LP zu wählen, zu belegen und erfolgreich abzuschließen. Die Wahlmodule ermöglichen Studierenden wahlweise den Besuch von Lehrveranstaltungen der Informatik, um die Fachkompetenzen zu vertiefen, den Besuch von fachfremden Lehrveranstaltungen, die von Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen anderer Fakultäten bzw. von Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen anderer Bereiche der Fakultät Medien angeboten werden, um fachfremde und interdisziplinäre Kompetenzen zu erwerben, und den Besuch von Sprachkursen in Englisch oder ggf. in Deutsch, um die Berufsqualifikation zu verbessern. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abrechnung weiterer Lehrveranstaltungen in den Wahlmodulen erlauben. Die Anrechenbarkeit von Sprachkursen ist auf insgesamt 6 LP beschränkt. Module, die aus dem Wahlpflichtbereich nach Abs. 3 gewählt, aber dort nicht eingebracht wurden, können zur Vertiefung der Fachkompetenzen in den Wahlbereich eingebracht werden.

(5) Das Studium schließt mit der Masterarbeit (21 LP) ab. Sie bildet gemeinsam mit der vorbereitenden Recherche (6 LP) und der Verteidigung (3 LP) das Mastermodul, das insgesamt mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 LP verbunden ist.

(6) Die Studieninhalte und insbesondere die jeweiligen Angebote für die einzelnen Module werden im Modulkatalog festgelegt. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Studierende im Wahl- und Wahlpflichtbereich angemessene Wahlmöglichkeiten haben.

§ 5 – Sprachliche Anforderungen

(1) Der Studiengang ist ein ausschließlich englischsprachiger. Alle Lehrveranstaltungen, alle Prüfungen sowie die Abschlussarbeit werden englischsprachig absolviert.

(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind Englischkenntnissen der Kompetenzstufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER zwingend erforderlich durch:

1. Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem englischsprachigen Land) oder
2. Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate
 - IELTS: Band 7,0 oder besser,
 - TOEFL Internet-Based Score: 95 oder besser,
 - Cambridge Certificate (Advanced (CAE))
 - oder anhand eines gleichwertigen Nachweises.

(3) Studierende haben vor Anfertigung der Masterarbeit (i.d.R. Semester 1 - 3) Gelegenheit, diesen Nachweis durch Teilnahme an Englisch-Sprachkursen und das Ablegen der entsprechenden Prüfung im Rahmen der Möglichkeiten des Sprachenzentrums der Bauhaus-Universität Weimar zu erlangen. Diese Kurse können im Rahmen des Wahlmoduls bis zu einem Umfang von 6 LP angerechnet werden.

§ 6 – Nachteilsausgleich

(1) Studienbewerber/Studienbewerberinnen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

(2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.

(3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.

(4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers/der Studienbewerberin und/oder Studierenden im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Studierende können eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 7 - Fachstudienberatung

(1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt, in der ein Überblick über die einzelnen Lehr- und Forschungsgebiete der Informatik sowie über den Verlauf des Masterstudiums gegeben wird.

(2) Die individuelle Studienberatung wird von der Fachstudienberatung durchgeführt.

(3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren/Professorinnen und akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Fakultät Medien durchgeführt.

(4) Die Lehrenden führen mindestens einmal pro Jahr eine Diskussionsrunde mit Vertretern der Studierenden über Inhalt und Struktur des Studiums.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2020/2021 ihr Studium aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 13.05.2020

Prof. Dr. Henning Schmidgen
Dekan der Fakultät Medien

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

Genehmigt
Weimar, 15. Juni 2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

Es sind insgesamt 120 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen zu erbringen:

Modultyp	LP/Modul	Anzahl der Module	LP Gesamt
Wahlmodule (Electives)	18	1*	18
Wahlpflichtmodule (Computer Science Electives) <small>(Je drei Module aus den zwei Fachgruppen „Security and Data Science“ und „Graphical and Interactive Systems“ und zwei andere Module aus der Gruppe „Specialization“)</small>	6	8*	48
Pflichtprojekte (Research Projects)	12	2*	24
verpflichtende Abschlussarbeit (Master Module) <small>(Recherche 6 LP, Masterarbeit 21 LP, Verteidigung 3 LP)</small>	30	1	30
Summe			120

Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden jeweils im aktuellen online-Vorlesungsverzeichnis angekündigt. Die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den drei Fachgruppen sowie zur Gruppe „*Specialization*“ wird im Modulkatalog festgelegt. In den Wahlmodulen können benotete Sprachkurse mit max. 6 LP angerechnet werden.

Legende

* Alle Module sind mit einer Prüfung abzuschließen, die im online-Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen wird.

